

Amtliche Bekanntmachung

11 K 26/23



Amtsgericht Remscheid

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 18.09.2024, 09:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal A 112, Alleestr. 119, 42853 Remscheid**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Remscheid, Blatt 6104,

BV lfd. Nr. 2

1/1 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Remscheid, Flur 68, Flurstück 26, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung, Stockder Straße 6, Größe: 54 m²

Grundbuch von Remscheid, Blatt 6104,

BV lfd. Nr. 3

1/1 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Remscheid, Flur 68, Flurstück 27, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung, Stockder Straße 6, Größe: 184 m²

versteigert werden.

Laut Verkehrswertgutachten, handelt es sich um ein Mehrfamilienhaus mit Laden. Das Mehrfamilienhaus beinhaltet fünf Wohnungen und einen Laden. Die Wohnfläche beträgt ca. 308 m² und die Gewerbefläche ca. 40 m². Baujahr um 1900. Das Gebäude verfügt über Kellergeschoss, 1. Obergeschoss, 2. Obergeschoss, 3. Obergeschoss und nicht ausgebauter Dachspeicher.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.07.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

266.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Remscheid Blatt 6104, lfd. Nr. 2 60.400,00 €
- Gemarkung Remscheid Blatt 6104, lfd. Nr. 3 205.600,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.